

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 21 (1905)

**Heft:** 10

**Rubrik:** Schweiz. Gewerbeverein

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Nr. 10

# Illustrierte schweizerische

# Handwerker-Zeitung.

Organ  
für  
die schweiz.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der

## Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthändler und Techniker  
von Walter Henn-Holdinghausen.

XXI.  
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstag und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20.

Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitszelle, bei grösseren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 8. Juni 1905.

**Wochenspruch:** Talent hat jedem Gott gegeben,  
D'rum nutzen soll man es im Leben.

## Schweiz. Gewerbeverein.

Der Schweizer. Gewerbeverein zählt laut dem soeben erschienenen Jahresbericht pro 1904 (gratis zu beziehen beim Vereinssekretariate in Bern) 153 Sektionen mit einer Gesamtzahl von zirka 31,000 Mitgliedern (1903: 28,800), wovon zirka 30,470 Gewerbetreibende. Diese 153 Sektionen verteilen sich auf die Kantone wie folgt: Zürich 27; Bern 19; St. Gallen und Thurgau je 9; Aargau 7; Graubünden 5; Luzern, Glarus, Schwyz und Solothurn je 4; Appenzell, Bajelland, Freiburg und Zug je 3; Bajelstadt, Schaffhausen, Waadt und Wallis je 2; Neuenburg, Obwalden und Uri je 1 Sektion. 38 Sektionen sind Berufsverbände mit interkantonaler Organisation.

Die Jahresrechnung des Vereins pro 1904 ergibt an Einnahmen 26,783 Fr., an Ausgaben 27,911 Fr.; die Rechnung für die schweizer. gewerblichen Lehrlingsprüfungen an Einnahmen 18,220 Fr., an Ausgaben 14,517 Fr.

\*

\*

\*

Die Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbevereins war am Sonntag von 204 Delegierten aus 102 Sektionen besucht. Das eidgen. Industriedepartement und mehrere Kantone waren vertreten. Jahresbericht

und Rechtfertigung wurden genehmigt. Boos-Zegher (Zürich) sprach sodann über das Hauptthema: Stellungnahme gegenüber den Streiks. Er betonte die Notwendigkeit einer Gewerbegezeggebung. Zur Bekämpfung der Streiks und der Durchführung der Beschlüsse soll eine zentrale Organisation angebahnt werden. Ferner soll ein einheitliches Einvernehmen über die Forderungen der Arbeiterschaft innerhalb der Berufsgruppen erreicht werden. Das gleiche gilt auch für die Regelung der Arbeitszeit, Löhungs- und Zahlungsmodus, Kündigungsfristen, Streifkassen, Konventionalstrafen für Sektionen, die sich nicht an die Vereinbarungen halten, Bonkotts und Aussperrungen, Vereinbarungen mit der Arbeiterschaft etc.

## Lohnkampf-Chronik.

Zur Beendigung des Maurerstreiks in Zürich bemerkte das "Volksrecht", die Arbeiter hätten mit den ihnen von den Meistern gemachten Zugeständnissen herzlich wenig gewonnen; im Gegenteil sei durch das Abkommen vielmehr eine Quelle weiterer endloser Streitigkeiten geschaffen worden. Die Meister würden, so sagt das genannte Blatt, keine Ruhe bekommen. Der Vertrag werde sicher schon am nächsten 1. Januar gekündet werden und dann möge der Tanz von neuem losgehen. Das sind nette Aussichten!

Die Anschläger in Zürich haben bei denjenigen Firmen, welche Holzarbeiter aussperren, am Montag die Arbeit eingestellt.